

Geschäftsordnung des TuS Germania 1910 e.V. Horstmar

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Der TuS Germania Horstmar erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Fachschaften diese Geschäftsordnung.
2. Vereinsversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Nur ausnahmsweise und auf Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach den § 10 der Satzung des Vereins.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von den Ko-Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleitung genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls die Versammlungsleitung und seine satzungsmäßigen Vertretenden verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleitung. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die der Versammlungsleitung persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Worterteilung und Wortbeitragsfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Wortbeitragsliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortbeitragsliste.
3. Teilnehmende einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstattende und Antragstellende erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Wortbeitragsliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
5. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Wortbeitragsliste das Wort ergreifen.

§ 5 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich oder in Textform eingereicht werden; sie sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Angabe des Antragstellers dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Einhaltung der Frist zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 11 der Satzung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins und der Fachschaften sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Wortbeitragsliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller*in und ein/e Gegenredner*in gesprochen haben.
2. Redner*in, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Wortbeitragsliste noch eingetragenen Redner und Rednerinnen zu verlesen.
4. Liegt eine Begrenzung der Redezeit vor, kann die Versammlungsleitung einen Antrag auf Schluss der Debatte oder weitere Begrenzung der Redezeit ablehnen, wenn die Dauer des Abstimmungsprozesses zu diesen Anträgen zu keinem signifikanten Zeitvorteil führen.
5. Anträge auf Schluss der Wortbeitragsliste sind unzulässig.

§ 8 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Die Versammlungsleitung kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Sie muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich die Versammlungsleitung jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

9. Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Wahlen werden so aufgeteilt, dass in jedem Jahr ein Teil des Vorstandes neu gewählt werden muss. Dabei gilt, dass immer maximal die Hälfte des Vorstandes gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, kann von der Regel abgewichen werden und es gilt § 12 Abs. 9 der Satzung.
3. Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Die Versammlungsleitung kann jedoch eine geheime Wahl anordnen. Sie muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
4. Wahlen sind in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
5. Grundsätzlich stellt der Vorstand den Wahlausschuss, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
6. Der Wahlausschuss hat eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
7. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses selbst, so wird es für den jeweiligen Wahlgang aus dem Wahlausschuss ausgeschlossen.
8. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidierenden die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Kandidierender kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
9. Vor der Wahl sind die Kandidierenden zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
10. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlungsleitung bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
11. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Fachschaften während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 10 Virtuelle und hybride Mitgliederversammlung

1. Über den Beschluss einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist mit der Einladung zu informieren.
2. Bei der Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme muss die Möglichkeit einer geheimen Wahl gegeben sein.
3. Die Zugänge der zu verwendenden Software bzw. Programme sind spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung, den stimmberechtigten Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
4. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 11 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 04.11.2025 in Kraft.